

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 20.09.2023

WEITERBILDUNG

II-15	Basiswissen Objektüberwachung, Teil 1 -- online -- Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	20. Sept. 2023 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-18	Terminverfolgung gegenüber Bauunternehmen (Fristen, Bauzeitänderungen, Mahnung und Verzug, Vertragsstrafe) RA Ralf Kemper, Kemper Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin	21. Sept. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-19	Bauverzögerung und Leistungsänderung – Der gestörte Bauablauf RA Thomas Herrig	25. Sept. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-03	Seil-Glas-Fassaden weltweit Dr.-Ing. Wilfried Laufs, Laufs Engineering Design GmbH Berlin	26. Sept. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-16	Basiswissen Objektüberwachung, Teil 2 -- online -- Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	27. Sept. 2023 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-21	Vermesser (speziell für Vermessungsingenieure) RA Richard Schwirtz, Leiter Rechtsabteilung der EUROMAF SA, Düsseldorf	28. Sept. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-33	Brandschutz in barrierefreien Nutzungseinheiten -- online -- Thorsten Teichert, Ei Electronics GmbH Düsseldorf	5. Okt. 2023 17 – 19 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-28	„Sonderbauten“ – Flächenheizsysteme für Industrie und Sporthallen sowie Schnee- und Eisfreihaltung von Freiflächen -- online -- Prof. Dr.-Ing. Michael Günther, TGA Consulting	9. Okt. 2023 17 – 19 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-18	Estrich – Theorie und Praxis Dr.-Ing. Monika Helm	11. Okt. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-20	Bauen mit vorgefertigten Bauelementen (Wand, Decke, Dach) Dipl.-Ing. (FH) Christian Willich	16. Okt. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-30	Bauakustische Bemessung nach DIN 4109 für Massivgebäude aus Ziegelmauerwerk Dipl.-Ing. Kai Naumann, Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V. Berlin	17. Okt. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

Digitaler Kammerstempel/ Mitgliederstempel

Ab sofort können Kammermitglieder bei Bedarf zusätzlich einen digitalen Stempel für ihre entsprechende Listeneintragung bestellen.

Der digitale Stempel wird in drei verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung gestellt. Es besteht auch die Möglichkeit eines Datensticks. Verwenden Sie bitte dafür das Stempelformular.

Selbstverständlich können auch die Sachverständigen, die über die Baukammer Berlin öffentlich bestellt wurden, einen digitalen Rundstempel bestellen.

Ansprechpartnerin: Kerstin Freitag, 030 – 797 443-12

Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin

Wiederholt dürfen wir darauf hinweisen, dass gem. § 3 IV IHKG Freiberufler, die Beiträge an eine Berufskammer (hier die Baukammer Berlin) zu entrichten haben und gleichzeitig bei der IHK beitragspflichtig sind, auf Antrag bei der IHK ggf. eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen können.

Wir empfehlen Ihnen in diesem Fall, sich zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen!

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

Die Baukammer-Berlin sucht Ihr Ingenieurbüro für Schüler-Praktika

Damit auch in kommenden Zeiten noch Bauwerke geplant und gebaut werden können, möchte die Baukammer Berlin das Interesse der Jugend für den Beruf des Bauingenieurs fördern.

Dazu führen wir nicht nur den Schülerwettbewerb Junior.Ing in Berlin durch, sondern planen zudem eine Vermittlung von Schüler-Praktikumsplätzen in den Ingenieur-Büros unserer Mitglieder.

Falls Sie einem jungen Menschen einen spannenden Einblick in das Leben eines Bauingenieurs gewähren möchten, würden wir uns sehr freuen, wenn wir Sie in unseren Pool von Anbietern von Praktikumsplätzen aufnehmen könnten.

Teilen Sie uns gerne mit, in welchem Zeitraum und in welcher Form ein Schülerpraktikum in Ihrem Büro möglich wäre, wir würden Sie in unseren Praktikums-Daten-Pool aufnehmen und versuchen, Ihren Praktikumsplatz an einen Schüler zu vermitteln. Wir freuen uns sehr auf Ihre Antwort und möchten uns im Voraus bedanken.

Weitere Infos unter: <https://www.baukammerberlin.de/schuelerpraktikum/>

Ansprechpartner:

Ferdinand Panse, Tel. 030 - 443 797-16

Öffentlich bestellte Sachverständige

- Erlöschen der öffentlichen Bestellung -

Dipl.-Ing. (FH) Elfi Koch

KOCH INGENIEURE BERLIN

Dammsmühler Str. 26, 13158 Berlin

Tel.: 030 9120 9580

E-Mail: mail@koch-ingenieure-berlin.de

Sachgebiet: Tragwerke im allgemeinen Hochbau

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. Salim Abu Ta'a	1
PM	M. Eng. Matthias Alm	6
BI	Dipl.-Ing. (FH) M. Eng. Daniela Arndt	6
PM	Andrea Bertalot	6
PM	M. Eng. B. Sc. David Carl Bieger	1, 3
PM	Gerd Buchhorn	2
PM	Nairi Costanian	1, 4
PM	B. Eng. Lola de Vathaire	6
PM	B. Eng. Tahir El Sayed	6
PM	Bernd Forster	2
PM	Stefan Geisperger	6
PM	Dipl.-Ing. Heiko Jahns	1
PM	Stefan Kammerer	6
BI	Orcun Kaya	4
PM	Dipl.-Ing. Wolfgang Kupsch	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Oliver Lange	6
PM	Dipl.-Ing. Marko Ludwig	6
PM	Dipl.-Ing. Martin Olaf Lutz	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Manninger	6
PM	Dipl.-Ing. Olaf Mittelstaedt	6
PM	Christoph Paech	6
PM	Sven Plieninger	6
PM	Frank Prosche	2
PM	M. Sc. Kristin Rauch	6
PM	Dipl.-Ing. Susanne Rautenberg	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Helmut Reuter	2
BI	Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Boris Reyher	1
PM	Oliver Roscher	6
PM	Faching. Uwe Sallmann	6
PM	Frank Schächner	6
PM	Andreas Schnubel	6
PM	Matthias Schütz	6
PM	Knut Stockhusen	6
BI	Dipl.-Ing. Martin Strewinski	1
PM	Dr.-Ing. Jens Upmeyer	6

PM	Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Steve Werner	1
PM	Michael Werwigk	6
PM	Dott. Ric. Dipl.-Ing. Daniela Wrzesniak	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Zapf	4
PM	M. Eng. Tarik Zidan	1



Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
 FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur
 AMi = Außerordentliches Mitglied

Negativtrend bei Baugenehmigungen im Wohnungsbau immer schlimmer

Schon seit Mai erteilen die Behörden in Deutschland immer weniger Baugenehmigungen. Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Baugewerbes, warnt vor einer Abwärtsspirale am Bau. „Die Zahlen sind wahrlich düstere Vorzeichen für den so dringend benötigten Wohnungsbau hierzulande. Im Februar 2023 wurden 22.300 Wohnungen genehmigt. Laut des Statistischen Bundesamts waren das 20,6 % Baugenehmigungen weniger als im Februar 2022. Seit Oktober 2022 betrug der Rückgang jeweils mehr als 10 %.

Was uns besonders besorgt: Nicht nur bei den Einfamilienhäusern sind die Zahlen stark rückläufig (Januar und Februar 2023 -28,4 %), auch bei den Mehrfamilienhäusern (-23,0 %) nehmen angesichts von drastisch gestiegenen Bauzinsen und hohen Materialpreisen immer mehr Investoren von ihren Projekten Abstand. Man darf nicht vergessen: Alle heute nicht genehmigten Wohnungen werden uns morgen fehlen.

In so einer dramatischen Lage muss die Bundesregierung ihre Förderpolitik neu ausrichten. Sowohl beim Mietwohnungsbau als auch sozialen Wohnungsbau muss die Förderung temporär ohne EH-40-Standard möglich sein. Eine zusätzliche Senkung der Grunderwerbssteuer würde Bauwilligen ebenso etwas Planbarkeit bieten wie eine Ausweitung der Sonderabschreibungen im sozialen Wohnungsneubau auf 10 %. Das würde den Wohnungsbau zumindest etwas ankurbeln.

Quelle: ZDB GmbH

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben

HDI schützt Architekten und Ingenieure vor beruflichen Risiken

Wird Ihnen fehlerhaftes Arbeiten vorgeworfen, geht es rasch um die geschäftliche Existenz. Nicht das einzige Risiko für Ingenieure und Architekten, deshalb ist es ratsam, Ihre Berufshaftpflichtversicherung zu ergänzen: durch Rechtsschutz und den Zusatzbaustein Cyberberrisk; dazu eine Versicherung, die Elektronik und Möbel im Büro absichert. Das 2017 eingeführte Umweltschadengesetz findet immer stärkere Anwendung in Genehmigungsbescheiden oder Baugenehmigungen: Es nimmt jetzt Architekten wie Ingenieure stärker in Haftung – vor den finanziellen Folgen schützt die Umweltschadenversicherung von HDI. Erfreulich für HDI Berufshaftpflichtkunden: die Grunddeckung ist bereits beitragsfrei in der Berufshaftpflicht inkludiert.

Der Architekt hatte die Fundamente extra 20 Zentimeter höher gelegt, trotzdem stand immer wieder Wasser in vielen Kellern der Neubauten. Zur Siedlung gehörte nämlich auch ein neues Feuchtbio-top, dadurch stieg der Grundwasserspiegel. Hätte der Architekt das wissen, ja einplanen müssen?

Der einzige Fehler in der neuen Industriehalle war auf Anhieb nicht zu erkennen: Die Stahlbetonbalken konnten die Last der Plattenstege nicht verlässlich tragen. Die Balken mussten verstärkt werden. Hatte sich der Statiker verrechnet?

Was an Kabeln für Strom, Wasser, Telefon oder Gas unter der Erde liegt, steht auf Plänen. Darauf war die undichte Gasleitung korrekt eingezeichnet, nicht aber das benachbarte Starkstromkabel. Ein Bagger kappte das Kabel, es kam zu einer Gasexplosion. Menschen wurden verletzt, rundherum zersprangen Fensterscheiben. Welche Schuld trägt der Vermessungsingenieur, der das Kabel falsch in den Plan eingetragen hatte?

Das sind nicht nur juristische, sondern existenzielle Fragen für sämtliche Architekten und Ingenieure. Wenn ihnen fehlerhaftes oder schlampiges Arbeiten vorgeworfen wird, geht es rasch um sechs- oder siebenstellige Beträge. Und damit um die geschäftliche Existenz. Allein in Deutschland belaufen sich die jährlichen Aufwendungen für das Beseitigen von Bauschäden auf rund 8 Milliarden Euro.

Quelle: HDI

Schadenfall: unverzügliche Meldung ist entscheidend!

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer beziehungsweise Versicherungsmakler „unverzüglich“ anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. „Unverzüglich“ bedeutet gemäß § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Diese Voraussetzung für eine Deckungsprüfung des

Versicherers gilt auch für die Erhebung eines Haftpflichtanspruchs in der Berufshaftpflicht-Versicherung, auch wenn hierbei in der Regel noch einige Informationen einzuholen sind.

Anlass für eine Schadenanzeige ist in jedem Fall auch die Eröffnung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. Aber auch wenn Sie „nur“ von einem Auftraggeber angeschrieben werden und „zwischen den Zeilen“ ein möglicher zukünftiger Schadenersatzanspruch herauszulesen ist - schalten Sie uns ein. Von unserem Schadenmanagementteam erhalten Sie sofort Hinweise zu den wichtigsten Verhaltensweisen und eine Empfehlung, ob eine Weitermeldung an den Versicherer erfolgen sollte. Bitte beachten Sie unseren „Handlungsleitfaden für den Schadenfall“, den wir für Sie aktualisiert haben.

Quelle: UNIT

Auftraggeber zahlt nicht: welche Versicherung hilft?

++ Aktive Honorarklage

Zu den Funktionen der Berufshaftpflicht-Versicherung der Architekten und Ingenieure gehören die Prüfung von Schadenersatz-Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Wenn der Auftraggeber aber Honorar einbehält, hilft diese Abwehrfunktion nicht weiter, denn etwaige Ansprüche werden durch Aufrechnung bereits durchgesetzt. Daher bieten führende Versicherer Versicherungsschutz in Form der „aktiven Honorarklage“. Dieses Instrument greift aber nur, wenn der Auftraggeber die Honorarkürzung mit einem versicherten Schadenersatzanspruch begründet – selbst, wenn ein Mangel nur vorgeschoben wird. In der Praxis wird aber oft kein (solcher) Grund benannt, damit ist die Berufshaftpflichtversicherung außen vor. Empfehlenswert ist daher der Zusatzbaustein Vertrags- und Honorarrechtsschutz und die Unterstützung durch das UNIT-Schadenmanagementteam. Gemeinsam mit dem Kunden legt unser Schadenmanager im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zunächst eine Verhandlungsstrategie fest, prüft Sachverhalt, Streithöhe und Selbstbehalt und beantragt ggf. beim Rechtsschutzversicherer die Kostentragung für die erste Instanz. Bestätigt dieser mit Erstschriften und Schadennummer, so kann der Rechtsanwalt des

Versicherungsnehmers tätig werden und z. B. Klage einreichen. Folgt auf die Klage eine Widerklage durch den Auftraggeber mit spezifizierten Mängeln, so ist die Berufshaftpflichtversicherung wieder mit im Boot und übernimmt die weitere Bearbeitung, das heißt Befriedung oder Abwehr der Ansprüche, unter Umständen aktive Honorarklage. Folgt auf die Klageeinreichung keinerlei Bekanntmachung von Mängeln, übernimmt der Vertrags- und Honorarrechtsschutz die Kosten des Weiteren (Gerichts-)Verfahrens. UNIT kann den Zusatzbaustein zu Berufshaftpflichtverträgen aller führenden deutschen Versicherer einrichten.

Quelle: UNIT

Wann ist eine Windkraftanlage rücksichtslos?

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.05.2022 – 8 D 311/21; BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 249 Abs. 3; BauGBAG-NW 2015 § 2; NachbG-NW §§ 41, 43

1. Die Baukörperwirkung einer Windenergieanlage unterscheidet sich von derjenigen klassischer Bauwerke, wie etwa Gebäuden, die durch ihre Baukörpermasse eine erdrückende Wirkung auf die Umgebung ausüben können. Für die Frage, ob eine Windenergieanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind deshalb weitere und andere Kriterien maßgebend.
2. Die Einzelfallabwägung, ob eine Windenergieanlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich in einem ersten Schritt an der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers zu orientieren. Eine starre – nach Metern bemessene – Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist.
3. Bei der Einzelfallbewertung ist weiter auf den Rotordurchmesser abzustellen. Je größer der Rotordurchmesser und damit auch die durch die Drehbewegung der Rotorblätter abgedeckte Fläche ist, desto größer ist auch die von der Anlage ausgehende optische Einwirkung. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen.

Quelle: IBR

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 21.08.2023
Termin für die nächste Ausgabe:
Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
15.09.2023 18.10.2023 10/2023
23.10.2023 22.11.2023 11/2023

Äußerste Vorsicht bei Tiefbauarbeiten!

BGH, Urteil vom 13.04.2023 – III ZR 17/22;

BGB §§ 249, 823 Abs. 1

1. Ein Tiefbauunternehmer hat bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und muss sich der unverhältnismäßig großen Gefahren bewusst sein, die durch eine Beschädigung von Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonleitungen hervorgerufen werden können.
2. Der Tiefbauunternehmer muss sich im Rahmen der allgemeinen technischen Erfahrung die Kenntnisse verschaffen, die die sichere Bewältigung der auszuführenden Arbeiten voraussetzt. Er ist insbesondere verpflichtet, sich den erforderlichen Grad von Gewissheit über den Verlauf der Gasleitungen wie auch sonstiger Versorgungsleitungen zu verschaffen, und zwar dort, wo die entsprechenden zuverlässigen Unterlagen vorhanden sind.
3. Sind die dem Tiefbauunternehmer übergebenen Leitungspläne erkennbar nicht mehr aktuell und enthalten sie zudem den deutlichen Hinweis, dass die Lage der Leitungen von den Planangaben abweichen kann und deshalb durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort festgestellt werden muss, hat sich der Tiefbauunternehmer über den tatsächlichen Leitungsverlauf durch geeignete Maßnahmen, z. B. in Form von Suchschächten und Grabungen in Handschachtung, zu vergewissern, bevor er mit seinen Rammarbeiten beginnt.

Quelle: IBR

Wie lassen sich DIN-Normen „zu Fall bringen“?

OLG Dresden, Urteil vom 16.08.2022 – 14 U 1140/21; BGH,

Beschluss vom 15.02.2023 – VII ZR 167/22

(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen);

BGB § 633; VOB/B § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 3

1. Ein Werk ist mangelfrei, wenn es im Zeitpunkt der Abnahme (auch) den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. DIN-Normen kommt generell keine Rechtsnormqualität zu. Es handelt sich um „private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter“, die nicht aus sich heraus die allgemein als gültig anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. DIN-Normen können auch hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben.
3. DIN-Normen haben die Vermutung in sich, die allgemeinen Regeln der Technik wiederzugeben. Diese Vermutung führt zu einer echten Beweislaständerung mit der Folge, dass derjenige, der eine DIN-Norm „zu Fall bringen“ will, beweispflichtig ist. Der Beweis kann durch ein Sachverständigengutachten geführt werden.

Quelle: IBR

Energie-Effizienz-Experte haftet nicht für entgangene KfW-Zuschüsse!

LG Bielefeld, Urteil vom 31.01.2023 – 7 O 325/21;

BGB §§ 280, 611

1. Aufgabe eines Energie-Effizienz-Experten im Rahmen der KfW-Förderung ist es regelmäßig, den Antragsteller über die passenden und aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen für sein Gebäude zu beraten und zu prüfen, ob diese technisch förderfähig sind, sowie die „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) bzw. später die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) zu erstellen. Insofern ist der Energie-Effizienz-Experte zum einen technischer Berater für den Bauherrn, zum anderen übt er eine Kontrollfunktion gegenüber der KfW aus.
2. Ein Vertrag über Beratungsleistungen im Rahmen der KfW-Förderung ist ein Werkvertrag, denn der Energie-Effizienz-Experte schuldet im Hinblick auf die übernommene Beratung keinen Erfolg, sondern lediglich eine Dienstleistung im Sinne einer fachlichen Beratung.
3. Eine Garantie zur Erlangung der angegebenen Fördermittel übernimmt ein Energie-Effizienz-Experte grundsätzlich nicht.

Quelle: IBR

Prüfingenieur muss fehlende Standsicherheit eines Kellerbauwerks erkennen!

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.02.2023 – 14 U 202/12;

BGB §§ 280, 633, 634 Nr. 4

1. Ist der Prüfingenieur vom Bauherrn mit der Bescheinigung der Nachweise für die Standsicherheit und der Übereinstimmung der bescheinigten Unterlagen mit der Ausführung beauftragt, handelt es sich hierbei um eine werkvertragliche Leistung.
2. Jede bauliche Anlage muss im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein.
3. Einem Prüfingenieur muss bei der Prüfung der Planunterlagen auffallen, dass die Ausführung eines Kellers in Mauerwerk nicht in der Lage ist, die Schubkraft aus der einseitigen Erddruckbelastung aufzunehmen. Er darf die Standsicherheit in diesem Fall nicht bescheinigen, andernfalls liegt ein Mangel seiner Leistung vor.

Quelle: IBR

Planervertrag nach VOB/B?

OLG Koblenz, Urteil vom 25.02.2021 – 6 U 1906/19; BGH,

Beschluss vom 18.01.2023 – VII ZR 199/21 (Nichtzulassungsbe-

schwerde zurückgewiesen); BGB § 305 Abs. 1, 2; VOB/B § 1 Abs. 1

Die VOB/B kann formularmäßig nicht wirksam in einen Architekten- oder Ingenieurvertrag einbezogen werden.

Quelle: IBR

Wohnungsbau-Normen

Normen – Verordnungen – Richtlinien

Die Neuauflage enthält eine umfassende Zusammenstellung von relevanten DIN- und EN-Normen, Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für den Wohnungsbau und die Wohnungssanierung.

Frommhold / Hasenjäger

30., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2023

Hardcover. 1.700 Seiten.

Preis: 96,00 EUR ISBN 978-3-8462-1470-1

Quelle: Reguvis Fachmedien GmbH

AHO-Schriftenreihe – jetzt auch digital erhältlich

Die Mehrzahl der Hefte der „AHO-Schriftenreihe“ sind ab sofort auch in digitaler Form verfügbar. Die Einführung der Online-Versionen bietet Ihnen zahlreiche Vorteile. Nach der Bestellung stehen Ihnen die digitalen Ausgaben sofort zur Verfügung und können bequem mittels Schlagworte durchsucht werden. Dadurch wird Ihre Recherche deutlich bequemer und schneller. Sie erhalten die Zugangsdaten für die digitalen Ausgaben per E-Mail und können sich selbst ein Passwort vergeben, um sofort mit der Arbeit loszulegen.

Quelle: Reguvis Fachmedien GmbHs Fachmedien GmbH

Neuauflage:

Der Architekt und die Bau-Auftragnehmer

Die Mehrzahl der Hefte der „AHO-Schriftenreihe“ sind ab sofort auch in digitaler Form verfügbar. Die Einführung der Online-Versionen bietet Ihnen zahlreiche Vorteile. Nach der Bestellung stehen Ihnen die digitalen Ausgaben sofort zur Verfügung und können bequem mittels Schlagworte durchsucht werden. Dadurch wird Ihre Recherche deutlich bequemer und schneller. Sie erhalten die Zugangsdaten für die digitalen Ausgaben per E-Mail und können sich selbst ein Passwort vergeben, um sofort mit der Arbeit loszulegen.

Quelle: Reguvis Fachmedien GmbH

Trainingshandbuch für Energieberater

Die Neuauflage vom „Trainingshandbuch für Energieberater“ ist als Lernhilfe für die anstehende Prüfung zum Gebäude-Energieberater konzipiert. Es dient auch der Überprüfung und Aktualisierung des Fachwissens für Energieberater, deren Prüfung bereits einige Zeit zurückliegt. In der aktuellen Auflage wurden die Änderungen im Zuge der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes zum 01.01.2023 eingearbeitet.

Aufgeteilt in einzelne Themenkomplexe (z.B. Wärmeübertragung, Feuchteschutz, Schallschutz) finden Sie zunächst rund 200 Fragen. Im Anschluss an jedes Kapitel werden die Antworten mit zahlreichen weiteren Hinweisen erläutert. Farbige Abbildungen, Grafiken und Übersichten illustrieren und veranschaulichen die Thematik zusätzlich.

Prof. Dr.-Ing. Anton Maas / Dipl.-Ing. Jutta Steinbrecher

Preis: 46,00 EUR ISBN 978-3-8462-1448-0

Quelle: Reguvis Fachmedien

EnergieSynergie – umfassendes Nachschlagewerk

Die Neuerscheinung „EnergieSynergie“ bietet einen Überblick über technische Möglichkeiten, Standards und ihre Realisierung mit hohem Praxisnutzen.

Das Handbuch fasst das Wesentliche aller an unserer gebauten Umwelt beteiligten Fachgebiete unter interdisziplinärer Betrachtungsweise zusammen. Es bietet damit nicht nur einen Überblick über technische Standards und stellt die Realisierungen vor, sondern vermittelt auch vertiefende Informationen in übersichtlicher Form.

Dabei wird der Beweis angetreten, dass umweltbewusstes und preiswertes Bauen keineswegs im Widerspruch zueinanderstehen. Beispielhaft sind für die häufigsten Bauaufgaben Lösungswege anhand ausgeführter Objekte dargestellt.

Dr.-Ing. Volker K. Drusche

Preis: 74,00 EUR ISBN 978-3-8462-1412-1

Quelle: Reguvis Fachmedien